

Satzung des Vereins

„Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow“

**Satzung 07. April 2006 in der geänderten Fassung durch die
Mitgliederversammlung vom 25.10.2014**

**Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Anklam,
Geschäfts-Nr.: 4 VR 342**

Satzung des Fördervereins zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow“. Im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow e.V.“
4. Er hat seinen Sitz in Pinnow 41, Altes Pfarrhaus, 17390 Murchin Pinnow.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §54 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Denkmalpflege** der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde hinsichtlich der Erhaltung des Kirchengebäudes in Pinnow.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach §3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Kalenderjahres. Er muß nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer /in und der/ dem Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen. 2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern sollte wenigstens eines dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin angehören
4. Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse in einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassungen über satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die/der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt.
Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die wahlen, Absatz 2 und 3 betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung der Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Murchin-Pinnow bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für Zwecke der Erhaltung des Kirchengebäudes in Pinnow zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Anklam und Erfüllungsort Pinnow.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07. April 2006 beschlossen.
Auf der Mitgliederversammlung vom 25.10.2014 wurde auf Empfehlung des Finanzamtes Greifswald die vorstehende Fassung beschlossen.